

§ 38a RVG

In Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gelten die Vorschriften in Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Vergütungsverzeichnisses entsprechend. Der Gegenstandswert ist unter Berücksichtigung der in § [14 RVG](#) Absatz 1 genannten Umstände [nach billigem Ermessen](#) zu [bestimmen](#); er beträgt mindestens 5 000 Euro.